

MARIA RAUCH-KALLAT

BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN

XXII. GP.-NR

3237/AB

2005 -09- 06

zu 3217/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0102-I/A/3/2005

Wien, am 6. September 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 3217/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und
GenossInnen** wie folgt:

Frage 1:

Die nachstehende Auflistung umfasst die im Jahr 2004 auf Grund des
Lebensmittelgesetzes 1975 kontrollierten Betriebe:

Burgenland	2.354
Kärnten	8.180
Niederösterreich	9.799
Oberösterreich	12.544
Salzburg	2.126
Steiermark	8.103
Tirol	5.085
Vorarlberg	1.717
Wien	12.242
Gesamt	62.150

Fragen 2 und 3:

Die nachstehende Auflistung umfasst die im Jahr 2004 auf Grund des Lebensmittelgesetzes 1975 gezogenen Proben:

Burgenland	1.513
Kärnten	2.608
Niederösterreich	5.323
Oberösterreich	5.546
Salzburg	1.980
Steiermark	4.405
Tirol	3.719
Vorarlberg	1.503
Wien	13.564
Gesamt	40.161

Die Berichte der Landeshauptleute erlauben es nicht, Betriebsgruppen und Warengruppen zu verknüpfen. Es ist daher auch nicht möglich, den einzelnen Betriebsgruppen amtliche Proben zuzuordnen.

Fragen 4 und 5:

Die nachstehende Tabelle umfasst die im Jahr 2004 in der AGES untersuchten privaten und amtlichen Proben:

	Amtliche Proben	Private Proben	Gesamtprobenzahl
ILMU Wien	12.621	2.777	15.398
ILMU Salzburg	2.229	1.418	3.647
ILMU Graz	4.675	3.904	8.579
ILMU Linz	5.824	1.212	7.036
ILMU Innsbruck	5.025	3.054	8.079
Gesamt	30.374	12.365	42.739

Frage 6:

Aus privaten Probenuntersuchungen wurden folgende Einnahmen erzielt:

ILMU Wien	412.974,-
ILMU Salzburg	158.904,-
ILMU Graz	222.092,-
ILMU Linz	161.467,-
ILMU Innsbruck	280.455,-
Gesamt	1.235.892,-

Frage 7:

Unterlagen über Strafen bzw. sonstige Sanktionen liegen in meinem Ressort nicht auf. Für derartige Auskünfte sind die Ämter der Landesregierungen bzw. das Bundesministerium für Justiz zuständig.

Frage 8:

Folgende Anzahl von Organstrafmandaten wurde in den Bundesländern verhängt:

Burgenland	0
Kärnten	111
Niederösterreich	12
Oberösterreich	12
Salzburg	0
Steiermark	0
Tirol	199
Vorarlberg	0
Wien	469
Gesamt	803

Fragen 9 bis 15:

Informationen über die Anzahl der Verurteilungen, die Zahl der zurückgelegten Anzeigen sowie Informationen über Einstellungen von Verfahren oder daraus erzielte Einnahmen liegen im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nicht auf. Diesbezügliche Daten können allenfalls vom Bundesministerium für Justiz erhoben werden.

Fragen 16 und 17:

Die angesprochenen Bundesanstalten wurden bereits im Jahr 2002 in die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit eingegliedert.

Zum Zeitpunkt 31.12.2004 waren im Bereich Lebensmitteluntersuchung 165 Personen beschäftigt. Die Personalkosten für diese 165 Personen haben im Jahr 2004 EUR 6,7 Mio. betragen.

Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht dem Fachbereich Lebensmitteluntersuchung zugerechnet. Der Fachbereich Lebensmitteluntersuchung greift in der Erfüllung seiner Aufgaben auf den Bereich der Kompetenzzentren zu, die hochwertige Leistungen sowohl für die Lebensmitteluntersuchung als auch für die Bereiche Landwirtschaft, Veterinärmedizin und Humanmedizin erbringen.

Fragen 18 bis 20:

Aufgabe der AGES ist der bestmögliche Schutz von Mensch, Tier und Pflanze unter optimalem Einsatz der aus Steuereinnahmen stammenden Bundesmittel. Durch die Gründung der AGES, das Setzen von Schwerpunkten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ist es möglich, Synergieeffekte auch auf personellem Sektor zu nutzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personen werden nachbesetzt. Wo erforderlich, werden die Ressourcen über den bei der Ausgliederung vorhandenen Stand hinaus aufgebaut.

Frage 21:

Folgende Gesamtkosten pro Probe wurden errechnet:

	Probenkosten
ILMU Wien	193,55,-
ILMU Salzburg	304,69,-
ILMU Graz	162,40,-
ILMU Linz	138,40,-
ILMU Innsbruck	163,49,-

Frage 22:

Personalstand der Lebensmittelaufsicht, einschließlich der vom Landeshauptmann bestellten und Ärzte/Ärztinnen und Tierärzte/-ärztinnen für das Jahr 2004:

Bundesland	Land	Magistrate	Gesamt
Burgenland	22	2	24
Kärnten	28	21	49
Niederösterreich	50	11	61
Oberösterreich	63	18	81
Salzburg	28	8	36
Steiermark	60	9	69
Tirol	20	7	27
Vorarlberg	17	-	17
Wien	84	-	84
Gesamt	372	76	448

Frage 23:

2004 wurden 5 Proben pro 1000 Einwohner/innen gezogen. Informationen über die Probenzahl in anderen Mitgliedstaaten liegen nicht vor.

Frage 24:

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Anzahl der von den Aufsichtsorganen entnommenen Proben signifikant von den Vorjahren unterscheiden wird. Für 2005 sieht der Revisions- und Probenplan 5,3 Proben pro 1000 Einwohner/innen vor.

Frage 25:

Der Revisions- und Probenplan wird in jedem Jahr in der Zeitschrift „Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung“ veröffentlicht (für das Jahr 2005 war dies Heft 1/2005, als Anlage ist eine Kopie der Veröffentlichung beigegeben).

Fragen 26 und 27:

Bei **pflanzlichen Lebensmitteln** wurden Importe gemäß den folgenden Entscheidungen der Europäischen Kommission:

- 2000/49/EG Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse aus Ägypten,
- 2002/79/EG Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse aus China,
- 2002/80/EG Haselnüsse, Trockenfeigen, Pistazien und deren Erzeugnisse aus der Türkei,
- 2003/493/EG Paranüsse in Schale aus Brasilien und
- 2005/85/EG Pistazien und Pistazienerzeugnisse aus dem Iran

im Zuständigkeitsbereich der in den Entscheidungen genannten Eingangszollstellen auf ihren Aflatoxingehalt überprüft. Dabei wurde je nach Herkunft der Ware entweder jeder Import überprüft oder ein bestimmter Prozentsatz stichprobenweise überprüft. Die Ware wird im Fall einer Probenziehung von den Zollbehörden bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses blockiert. Nicht den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 entsprechende Importe werden von der Zollbehörde nach Entscheidung über die nicht vorliegende Verkehrsfähigkeit durch die Lebensmittelaufsichtsbehörde zurückgewiesen. Im Jahr 2004 wurden 44 Importe nach diesen Vorschriften beprobt, wovon 1 Import zurückgewiesen wurde.

Weiters wurden von der Lebensmittelaufsichtsbehörde Burgenland Importe von Gemüsepaprika stichprobenweise beprobt und auf ihren Pestizidgehalt untersucht. Von 89 entnommenen Proben wurden bei 2 Proben Überschreitungen der Grenzwerte der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertverordnung festgestellt. Diese Ware wurde wegen Übertretung der Schädlingsbekämpfungsmittelhöchstwertverordnung beanstandet.

Ferner wurden Importe von Chilis und Chilierzeugnissen (Entscheidungen der Kommission vom 20. Juni 2003 und vom 21. Jänner 2004) bei den Zolldienststellen hinsichtlich Sudan-Farbstoffen kontrolliert. Im Jahr 2004 fanden 10 amtliche Probenziehungen statt (Chilipulver, Paprikapulver, Paprika gebrochen, Paprikaflocken). Die Analysen ergaben keine Beanstandungen.

Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus Drittstaaten in das Gebiet der Europäischen Union eingeführt werden sollen, unterliegen der grenztierärztlichen Kontrolle gemäß den in der Richtlinie 97/78/EG des Rates festgelegten Verfahren. Zahlen über bei solchen Produkten durchgeführten Kontrollen in den Bundesländern liegen dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen nicht vor. Diese Zahlen wären aber ohnehin nur wenig relevant, da solche Kontrollen am Bestimmungsort gemäß geltendem EU-Recht lediglich stichprobenartig und in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden dürfen.

Aus Drittstaaten eingeführte Lebensmittel unterliegen der grenztierärztlichen Kontrolle an den gemäß Entscheidung der Kommission 2001/881/EG zugelassenen Grenzkontrollstellen an der Außengrenze der Gemeinschaft. Seit 1. Mai 2004 hat Österreich noch 4 Grenzkontrollstellen.

An den österreichischen Grenzkontrollstellen wurden im Jahr 2004 insgesamt 12.140 Sendungen von Produkten tierischer Herkunft, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind und aus Drittstaaten in das Gebiet der EU eingeführt werden sollten, der grenztierärztlichen Kontrolle gestellt.

Aufschlüsselung der Einfuhren von Produkten zum menschlichen Verzehr, die über österreichische veterinärbehördliche Grenzabfertigungsstellen 2004 eingeführt wurden:

Kategorie	Einfuhr gesamt	Einfuhr nach Österreich	Anzahl Probenziehu ng	Anzahl positiver Pro ben
Fleisch und Fleischerzeugnisse	2.801	604	6	1
Fischereierzeugnisse	855	209	9	1
Schmalz und Fette	92	12		

Tierdarmhüllen	281	31		
Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse	4.826	799	4	
Kaninchenfleisch, Wildfleisch und Erzeugnisse davon	383	61	1	
Milch und Milcherzeugnisse	2.277	1.157	3	
Eier und Eiprodukte	335	138	2	
Schlachtfische und lebende Muscheln	100	100		
Honig	163	27	3	2
Lebende Schnecken und Froschschenkel	27	0		
Gesamt	12.140	3.138	28	4

Grundsätzlich sind gemäß den geltenden Vorschriften generell von 1% der Sendungen zusätzlich zur Dokumentenkontrolle, der Identitätskontrolle und der physischen Untersuchung auch Proben zur Laborbeprobung zu ziehen.

Die Detailstatistik der Probenergebnisse ist in Bearbeitung. Fest steht, dass im Gegensatz zu den Vorjahren die durchgeführten Schwerpunktaktionen und Beprobungen jedoch keine überraschenden Ergebnisse erbrachten.

Hinsichtlich der Maßnahmen ist entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben grundsätzlich zwischen Verdachtsproben und Screening-Proben zu unterscheiden.

Bei Verdachtsproben besteht ein konkreter Verdacht über das Vorliegen von Kontaminanten. Dieser Verdacht kann sich auch aus den Ergebnissen der vorläufigen grenztierärztlichen Untersuchung ergeben, begründet sich allerdings in den meisten Fällen auf frühere positive Untersuchungsergebnisse bei Sendungen aus dem gleichen Betrieb nach einem festgelegten Verfahren. Screeningproben hingegen dienen der stichprobenartigen Überprüfung der vom Ursprungsstaat abgegebenen Garantien hinsichtlich Produktion und Produktionskette. Die beprobten Produkte dürfen nicht angehalten werden, allerdings wird die zuständige lokale Behörde des Bestimmungsortes in der EU mit dem TRACES-System (vormals ANIMO-System) über die ausstehende Probe informiert. Wird in einem solchen Falle eine Probe beanstandet, ist nach einem festgelegten Verfahren vorzugehen.

Die Kommission ist umgehend zu verständigen, welche die Probenergebnisse auswertet, Maßnahmen und Betriebssperren in Ursprungsstaaten veranlasst und diese Befunde weiters bei Bewertungen des Ursprungsstaates hinsichtlich Zulassung zur Drittlandliste und anlässlich von Betriebsüberprüfungen vor Ort berücksichtigt. Weiters wird unter Erwägung des Risikos eine Meldung im RASSF-System (Rapid Alert System for Safety in Food) veranlasst, sodass alle Mitgliedstaaten bzw. Systemteilnehmer über das Risiko informiert sind. Sowohl der betroffene Ursprungsstaat als auch die Mitgliedstaaten werden zwecks möglicher Sofortmaßnahmen ebenfalls mit Fax sofort und direkt informiert. Weiters werden die Grenzkontrollstellen angewiesen, die nächsten zehn gleichartigen Sendungen aus dem betroffenen Betrieb im Drittstaat als Verdachtssendungen anzusehen, solche Sendungen an der Grenzkontrollstellen anzuhalten und einzulagern und erst bei Vorliegen eines negativen Befundes zum bestehenden Verdacht zur Einfuhr zuzulassen.

Fragen 28 und 29:

So wie für das Jahr 2004 gilt auch für das Jahr 2005 ein risikoorientierter Revisions- und Probenplan als Arbeitsgrundlage für die Lebensmittelaufsichtsorgane, der gleichzeitig auch der AGES als Planungsgrundlage dient. Für 33 Lebensmittelbereiche wurden zusätzlich genaue Vorgaben über Art und Zahl der Probenziehungen festgelegt. Der Zeitpunkt der Probennahmen und die zu untersuchenden Parameter werden in eigenen Erlässen festgelegt. Die so gewonnenen Daten dienen der Expert/inn/engruppe, die für die Erstellung des Revisions- und Probenplanes zuständig ist, als Entscheidungsgrundlage. Der Revisions- und Probenplan wird, wie im LMG 1975 vorgesehen, durch Ministererlass jeweils für das Folgejahr in Kraft gesetzt.

Fragen 30 und 31:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen werden auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt. Diese erfolgen unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität. Einnahmenseitige Maßnahmen werden durch Tarifierpassungen in Richtung tatsächlicher Kosten gesetzt.

Fragen 32 bis 34:

Im Lebensmittelbereich werden laufend Richtlinien erlassen, dies betrifft insbesondere das Zusatzstoffregime, den Kennzeichnungsbereich sowie den Bereich Pestizidrückstände und Kontaminanten. Bezüglich EG-Verordnungen ist auf die Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel sowie die Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln zu verweisen. Es wurde am Gesundheitsministerrat im Juni 2005 bereits eine politische Einigung erzielt.

Grundsätzlich ist die österreichische Haltung – im Sinne des allgemeinen Lebensmittelrechts der EU – von einer Verbraucherschutz-orientierten Haltung geprägt, die die technische und wirtschaftliche Machbarkeit gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Frage 35:

Im Jahre 2004 wurde an folgenden EU Überwachungs- und Kontrollprojekten teilgenommen:

- Kontrollen bezüglich der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen (EU 1999/2/EG)
- Empfehlung der Kommission für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2004 (2004/24/EG)
- Bakteriologische Sicherheit von frischem, gekühltem Geflügelfleisch (in Bezug auf thermophile *Campylobacter*)
- Bakteriologische und toxikologische Sicherheit von Gewürzen
- Bakteriologische Sicherheit von Käse aus Rohmilch oder thermisierter Milch
- Überprüfung von tierischen Erzeugnissen auf Tierarzneimittelrückstände (96/23/EU und 97/747/EU)
- Überprüfung von Obst und Gemüse auf Pestizide gemäß der Empfehlung der Kommission des koordinierten Überwachungsprogrammes (2004/74/EG)

- Untersuchung von Nitrat in Spinat und Salat gemäß Verordnung (EG) Nr. 563/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

Im Jahr 2005 wird an folgenden EU Überwachungs- und Kontrollprojekten teilgenommen:

- Kontrollen bezüglich der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen (EU 1999/2/ EG)
- Empfehlung der Kommission für ein koordiniertes Programm zur amtlichen Lebensmittelüberwachung für 2005 (2005/175/EG)
- Bakteriologische Sicherheit von Käse aus pasteurisierter Milch
- Bakteriologische Sicherheit gemischter Salate hinsichtlich *Listeria monocytogenes*
- Sicherheit, Qualität und Etikettierung von Geflügelfleisch hinsichtlich der Verwendung von Wasserbindern
- Sicherheit bestimmter Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder hinsichtlich des Gehaltes an Nitrat und Patulin
- Überprüfung von tierischen Erzeugnissen auf Tierarzneimittelrückstände (96/23/EU und 97/747/EU)
- Überprüfung von Obst und Gemüse auf Pestizide gemäß der Empfehlung der Kommission des koordinierten Überwachungsprogrammes (2005/178/EG)
- Untersuchung von Nitrat in Spinat und Salat gemäß Verordnung (EG) Nr. 563/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln.

Fragen 36 und 40:

Gemäß der geltenden Geschäftseinteilung sind folgende Institute für Untersuchungen der dem LMG 1975 unterliegenden Waren zuständig:

- Institut für Lebensmitteluntersuchung Wien
- Institut für Lebensmitteluntersuchung Salzburg
- Institut für Lebensmitteluntersuchung Graz
- Institut für Lebensmitteluntersuchung Linz
- Institut für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck.

Die Aufgabenbereiche dieser Institute unterscheiden sich nicht wesentlich von jenen vor ihrer Zusammenfassung in der AGES. Es ergaben sich daher vorrangig organisatorische Änderungen, die die Kontinuität der Lebensmittelkontrolle nicht beeinflussten.

Frage 37:

Zusätzlich zur Basisfinanzierung und den bereits ausgezahlten 7,3 Millionen Euro Bareinlagenerhöhung von 2004 werden je Eigentümerversorger (BMGF, BMLFUW) jeweils eine Million Euro für 2005 und 2006 zur Verfügung gestellt. In Summe erhält die Kapitalgesellschaft damit 11,3 Mio. Euro zusätzliche Finanzmittel. Die finanzielle und personelle Ausstattung der AGES zur Wahrung ihres gesetzlichen Auftrages auf der Grundlage von gemeinsam vereinbarten Businessplänen wird auch mittelfristig gewährleistet bleiben.

Fragen 38 und 39:

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes (mittelbare Bundesverwaltung) treten keine nennenswerten Probleme auf.

Fragen 41 und 42:

Zur Implementierung von lebensmittelrechtlichen Regelungen fanden im Jahr 2005 zwei EU-Inspektionen statt.

Vom 4.-8.4.2005 wurde eine „General Review Mission“ durchgeführt. Bei dieser Art von Kontrollen werden keine direkten Empfehlungen ausgesprochen. Es liegt erst ein Berichtsentwurf vor.

Vom 20.-24.6.2005 erfolgte eine Kontrolle im Hinblick auf Rückstände und Kontaminanten in lebenden Tieren und tierischen Produkten. Bisher liegt noch kein vorläufiger Bericht vor, daher sind auch noch keine Empfehlungen bekannt.

Frage 43:

Im Jahr 2005 sind seitens der Europäischen Kommission keine weiteren Kontrollbesuche betreffend lebensmittelrechtliche Regelungen vorgesehen. Der Arbeitsplan der Europäischen Kommission über beabsichtigte Kontrollvorhaben der Generaldirektion SANCO ist erst gegen Ende 2005 zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

Beilage

Beilage zu 3217/J

Gesetzliche Vorschriften

Erlasse

Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 23. Dezember 2004,
GZ BMGF-75500/0087-IV/B/10/2004, betreffend Revisions- und Probenplan für das Jahr 2005;
Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz
1975 erfassten Waren.

Gemäß § 36 Abs. 1 LMG 1975 sind unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen
Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung
des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren (Revisions- und Probenplan) zu
erlassen.

- Die Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren wird einerseits
durch den Revisionsplan, andererseits durch den Probenplan geregelt.
- Im Revisionsplan wird die regelmäßige, lückenlose Kontrolle aller Erzeugungsbetriebe, Importfirmen
und Handelsbetriebe festgelegt. Darin werden alle Formen des Inverkehrbringens erfasst, die dem
LMG unterliegen (§ 1 Abs. 2 LMG 1975).
- Im Probenplan wird die Anzahl der von den Organen des do. Wirkungsbereiches (§ 35 LMG 1975)
zu ziehenden und den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zu übermittelnden Proben
festgelegt. Es wurde darin auch eine Gewichtung der Warengruppen nach gesundheitspolitischen
Gesichtspunkten vorgenommen.
- Gemäß § 36 Abs. 2 LMG 1975 hat der Landeshauptmann für die Durchführung dieser Richtlinien in
seinem Bundesgebiet Sorge zu tragen und über den Vollzug des Revisions- und Probenplanes dem
Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bis zum 31. März des folgenden Kalender-
jahres (sohin bis 31. März 2006) zu berichten.

Es wird ersucht, den Revisions- und Probenplan für das Jahr 2005 den Lebensmittelaufsichtsorganen
(§ 35 LMG 1975) zur Kenntnis zu bringen.

A. REVISIONSPLAN

Die "Mindestanzahl der Revisionen 2005 nach Bundesländern gegliedert" (Beilage 1) bringt zum
Ausdruck, wie viele Revisionen je Bundesland durchgeführt werden sollen. Die Anzahl der Revisionen
richtet sich nach der Anzahl der Betriebe im jeweiligen Bundesland.

Die Entscheidung über die Häufigkeit der Betriebsrevisionen, bezogen auf den einzelnen Betrieb,
obliegt dem Landeshauptmann.

Beilage 2 legt die Benennung der Arten der Betriebe und deren Zusammenfassung in Betriebsgruppen
fest. Nach den umfangreichen Anpassungen der letzten Jahre waren hier keine Änderungen notwendig.

Für die Zuordnung der Betriebe zu den Betriebsgruppen gelten seit 1998 folgende generelle
Erfassungsregeln:

- ⇒ Stellen Großbetriebe mehrere unterschiedliche Produkte her (z.B. Bier, Essig, Senf), ist jede Sparte
getrennt (als eigener Betrieb) zu erfassen, auch wenn alle Produktionssparten einen gemeinsamen
Verwaltungsapparat haben.
- ⇒ "Fleisch- und Wurstverkaufsstellen" (Betriebsgruppe 01 07) dienen ausschließlich dem Verkauf von
einschlägigen Waren, die von einem Hersteller angeliefert werden (z.B. Filiale einer Fleischerei).
- ⇒ In Supermärkten sind "Fleisch- und Wurstverkaufsstellen" oder "Fleischabteilungen" nur dann als
eigener Betrieb zu erfassen, wenn sie von einer anderen juristischen oder natürlichen Person
betrieben werden als der Supermarkt selbst.
Sinngemäß gilt dies z.B. auch für die Herstellung von Brot oder Kleingebäck im Supermarkt.
- ⇒ "Milcherzeuger" (Betriebsgruppe 03 06) sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Milch erzeugen.
- ⇒ Unter "Speiseeisverkaufsstellen" (Betriebsgruppe 09 03) sind keinesfalls Gastgewerbebetriebe,
Konditoreien u.dgl. zu erfassen, die zusätzlich im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung Speiseeis
anbieten.



⇒ Bei Märkten, die regelmäßig - jedoch mindestens einmal im Monat - stattfinden, ist jeder Stand als eigener Betrieb zu erfassen. Bei allen anderen Veranstaltungen, bei denen Verkaufsstände anzutreffen sind, ist der Stand unter "Anzahl der Betriebe" nur dann zu erfassen, wenn der Wohnsitz (z.B. des Marktfahrers) oder der Betriebsstandort im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsorgans gelegen ist. Ist der Wohnsitz (z.B. des Marktfahrers) oder der Betriebsstandort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Aufsichtsorgans gelegen, dann ist nur die durchgeführte Revision zu erfassen, nicht aber der Betrieb. Es liegt im Ermessen der Lebensmittelaufsicht, im Anlassfall eine Meldung über diese Revision der für den Wohnsitz (z.B. des Marktfahrers) oder den Betriebsstandort zuständigen Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Eine Zuordnung solcher Betriebe oder Revisionen erfolgt zu den Betriebsgruppen 27 01 bzw. 25 01 .

⇒ Die Vorgangsweise bei der Revision von Märkten ist sinngemäß auf die Transportkontrolle anzuwenden.

⇒ Bei Zeltfesten (Feuerwehr, Sportvereine u.dgl.), die nicht gewerblich veranstaltet werden, sind Anzahl der Betriebe und Revisionen unter Betriebsgruppe 2601 zu erfassen.

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist bekannt, dass Kontrollen der Milcherzeugerbetriebe vor allem von Veterinärbehörden der Länder wahrgenommen werden. Beilage 8 regelt die Betriebsrevisionen im Sinne des Anhang A der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 idGF unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission im Bericht über den Evaluationsbesuch vom 18. bis 22. Oktober 1999 (DG (Sanco)/1146/1999). Grundsätzlich soll jeder dieser Erzeugerbetriebe zumindest innerhalb von zwei Jahren einer Hygienerevision unterzogen werden. Die Auswahl der Betriebe und die Festlegung der Untersuchungsfrequenz muss sich auf eine Risikobewertung stützen.

Beilage 3 soll Hilfestellung bei der Aufteilung der Revisionen auf die einzelnen Dienststellen der Lebensmittelaufsicht geben.

B. PROBENPLAN

Die Probennahme ist ein wichtiges Instrument der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Mit ihrer Hilfe wird es ermöglicht, objektiv festzustellen, wenn Eigenschaften von Waren, die dem Lebensmittelgesetz 1975 unterliegen von der Norm abweichen. Nur mittels Probennahmen können Daten erarbeitet werden, die es erlauben, Aussagen über den generellen Zustand der Waren auf dem österreichischen Markt zu machen sowie gesundheitliche Belastungen der Konsumenten, die von bestimmten Produkten ausgehen, zu erkennen. Um mit Hilfe der amtlichen Probennahme ein Bild von der tatsächlichen Marktsituation, die die Konsumenten antreffen, zu erhalten, ist eine gezielte Vorgangsweise auf der Basis eines entsprechend erarbeiteten Probenplans notwendig.

Die mit Juni 2002 eingerichtete Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) hat als eine ihrer Aufgaben die Beratung des zuständigen Ministers hinsichtlich der Bewertung des von Waren des LMG ausgehenden Risikos für die Konsumenten durchzuführen und Vorschläge zur Verminderung oder Vermeidung dieser Risiken zu erstatten. Um dieser Forderung nachkommen zu können, benötigt die AGES entsprechende Daten bezüglich der Belastungsparameter der Waren auf dem österreichischen Markt.

Zur Erfüllung der Funktion des Probenplans als Werkzeug, die amtliche Kontrolle zu steuern, muss er so angelegt werden, dass die Informationen, die aufgrund der Probenziehung erarbeitet werden, auch die entsprechende Aussagekraft haben, um die notwendigen Entscheidungen treffen zu können. Dazu sind unter anderem die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Aussagen, die aufgrund der erzielten Ergebnisse über die Situation in Österreich hinsichtlich der Waren des LMG getätigt werden, sollen ausreichend sicher sein.
- Die erhaltenen Aussagen beruhen auf Daten von Untersuchungen von amtlichen Proben, die auf Basis des Probenplans von den Lebensmittelaufsichtsbehörden der Länder entnommen wurden.
- Als Koordinationsstelle für die erarbeiteten Daten ist die AGES in das System einzubinden.
- Bei Unklarheiten hinsichtlich der Beurteilung eines bestimmten Risikos können auf der Basis einer Risikobewertung durch die AGES und deren Vorschläge für zu setzende Maßnahmen die zuständigen Behörden in akuten Fällen gezielter vorgehen.



Im Probenplan wird den Landeshauptmännern vorgegeben, wie viele amtliche Proben von den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren konkret am Markt zu ziehen sind.

Seit dem Jahr 2002 erfolgt eine Unterscheidung der entnommenen amtlichen Lebensmittelproben. Sie werden in Planproben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden und die Situation der Konsumenten beim Einkauf widerspiegeln und Verdachtsproben, die bei begründetem Verdacht des Aufsichtsorgans auf Beanstandbarkeit von Proben gezogen werden, eingeteilt. Die Unterscheidung von Planproben und Verdachtsproben ist wie folgt definiert:

Verdachtsproben sind

- Proben, die auf Grund eines Verdachtes des Lebensmittelaufsichtes entnommen werden (z.B. verfärbtes Fleisch, überlagerte Ware, Lagerung bei zu hoher Temperatur, umgepackte Ware, ...);
- Proben bei Parteienbeschwerden sowie die zugehörigen Informationsproben;
- Proben, die auf Grund von nationalen Warnungen oder Warnungen der EU gezogen werden;
- Informationsproben, die auf Grund des Ersuchens von Lebensmitteluntersuchungsanstalten entnommen werden;
- Proben, die bei Beschlagnahmen gezogen werden;
- Nachproben bei zu beanstandenden Monitoringproben.

Planproben sind

- Proben, die nach dem Zufallsprinzip entsprechend den jährlichen Probenplan entnommen werden;
- Monitoringproben entsprechend den verschiedenen Monitoringplänen;
- Proben, die auf Grund regionaler oder nationaler Schwerpunktaktionen bzw. EU-Aktionen entnommen werden,
- Importkontrollproben.

Das Schwergewicht der Ziehungen von Verdachtsproben bei vermuteter Verfälschung ist auf Erzeuger und Importeure zu legen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden und auf eine verstärkte Sorgfaltspflicht dieser Betriebe hinzuwirken. Im Einzelhandel sind Verdachtsproben zu ziehen, wenn die Vermutung von Gesundheitsschädlichkeit oder Verdorbenheit besteht.

Die Anzahl der im Probenplan (Details: Beilage 5; Zusammenfassung: Beilage 4) vorgegebenen Planproben ist bindend. Die für 2005 kalkulierten Verdachtsproben (aus Beilage 4) sind eine gesamtösterreichische, begrenzt variable Globalzahl und können in Folge der lokalen Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern schwanken. Die Gesamtprobenzahl für das Bundesgebiet beträgt 41.600 (Beilage 4).

Seit 2004 wird der Probenplan risikobasiert, auch nach statistischen Überlegungen erstellt.

Ein risikobasierter Ansatz wurde auch für das Jahr 2005 anlässlich der 4. Koordinationssitzung für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, den Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder Vorarlberg und Kärnten, der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und der Lebensmittelaufsicht der Länder am 4. November 2004 vorgestellt. Gezielte statistische Auswertungen zu einzelnen Warengruppen werden nach Vorliegen der Analysendaten 2005 von Joanneum Research Graz durchgeführt.

Es wurden im Probenplan 2005 für bestimmte risikoreiche Lebensmittelbereiche genaue Vorgaben über Art und Zahl der Proben gemacht (Beilage 5, Fußnoten 1) bis 32) und Anmerkungen). Der Zeitpunkt der Probennahmen und die bei diesen Proben zu untersuchenden Parameter werden auch 2005 in eigenen Erlässen festgelegt. Aus diesen Schwerpunktaktionen gewonnene Daten werden die Grundlage für weitere Überlegungen hinsichtlich des auf statistischer Basis erstellten Probenplans bilden.

Alle Proben einer Schwerpunktsaktion sind auf jeden Fall gemäß dem vorgegebenen Mindestuntersuchungsumfang zu untersuchen. Falls sich aufgrund der organoleptischen Prüfung oder sonstiger abweichender Probenbeschaffenheit ein entsprechender Verdacht ergibt, liegen darüber hinaus gehende Untersuchungen in der Entscheidung des Prüfliters.

Bei der Berichterstattung über die einzelnen Aktionen sind bezüglich der Beanstandungshäufigkeit nur jene Untersuchungen auszuwerten, die dem Gegenstand der jeweiligen Schwerpunktsaktion entsprechen.

Als Änderung hervorzuheben ist die neue Gewichtung der Warengruppe 01 in der die Verringerung von Wurstproben (Q105) vorgesehen ist.

Gleichzeitig wird die Beprobung von Speisen der Warengruppe 2202 intensiviert.



Die Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder sind weitgehend mit einem einheitlichen computer-gestützten Datenerfassungssystem ausgestattet, das einen Datenabgleich zwischen den Bundes-ländern und den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten zulässt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass "diätetische Lebensmittel" und "biologische Lebensmittel" nicht ausdrücklich im Probenplan genannt sind. Diätetische und biologische Lebensmittel verteilten sich auf ein breites Warenspektrum, sodass die Zusammenfassung in jeweils einer Warengruppe nicht zielführend war und eine aussagekräftige Beurteilung im Sinne der Risikobewertung oder Statistik nicht zuließ. Deshalb muss direkt bei der Probennahme von solchen Waren eine Zuordnung über den entsprechenden Marker am Laptop erfolgen.

Vergleichbares gilt auch für "neuartige Lebensmittel" und Kontrollen hinsichtlich "genetisch veränderter Lebensmittel", die sich ebenfalls dieser Darstellung über Warengruppen entziehen, aber trotzdem im Probenplan laufend integriert sind.

Weiterhin sind in jedem Betrieb, der mit einer Kontrollnummer gemäß einer Hygieneverordnung (Milchhygieneverordnung, BGBl. 897/1993 idgF; Fischhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 260/1997; Eiprodukteverordnung, BGBl. 527/1996) zugelassen wurde, zumindest einmal jährlich Proben der gesamten Produktpalette zu entnehmen und zu untersuchen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnungen zu überwachen. Die Anzahl dieser Proben und die zugehörigen Untersuchungsergebnisse müssen abfragbar sein. Als vorläufige Lösung ist daher bei der Probennahme im Adressfeld des Probenbegleitschreibens eine Kennung einzutragen. Proben aus Kontrollnummernbetrieben gemäß der Eiprodukteverordnung sind mit der Kennung **KEI**, aus Kontrollnummernbetrieben gemäß der Fischhygieneverordnung sind mit der Kennung **KFI** und aus Kontrollnummernbetrieben gemäß der Milchhygieneverordnung sind mit der Kennung **KMI**, zu kennzeichnen.

Es wird auf die besondere Bedeutung der Vollziehung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001, und der Oberflächen-Trinkwasserwasser-verordnung, BGBl. Nr. 359/1995, hingewiesen.

Für die Vollziehung der Vorschriften nach dem Lebensmittelgesetz 1975 sind gemäß § 35 besonders geschulte Organe des Landeshauptmannes (Lebensmittelaufsichtsorgane) zuständig. Die Lebensmittelaufsichtsorgane sind daher angehalten, auch Revisionen von Trinkwasserversorgungsanlagen durchzuführen und die Ergebnisse der durchgeführten Beprobungen sowie die von den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen übermittelten Befunde und Gutachten über Trinkwasser zu dokumentieren.

Die Beprobung von Trinkwasser erfolgt prinzipiell im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr. 304/2001. Die Behörde hat jedoch darüber hinaus zumindest im vorgegebenen Ausmaß stichprobenartig Proben-nahmen insbesondere bei Wasserversorgungsanlagen, bei denen Risikofaktoren bekannt sind oder vermutet werden, durchzuführen.

Der Landeshauptmann hat dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der von den Aufsichtsorganen zu ziehenden Proben nichtösterreichischer Herkunft dem tatsächlichen Warenangebot angepasst ist und bei der Probenziehung prozentuell entsprechend berücksichtigt wird.

Als zusätzliche Anlage wird den Aufsichtsorganen eine kommentierte Version des Probenplanes vorgelegt, in der Hinweise und Erläuterungen für die Zuordnung von Waren zu den einzelnen Warengruppen enthalten sind.

Die Bundesministerin:
IV Elvira Spitzer

Beilagen: 5

erght an:
alle Landeshauptleute



Beilage 1

MINDESTANZAHL DER REVISIONEN 2005 NACH BUNDESLÄNDERN

Bundesland	Revisionen
Burgenland	6.500
Kärnten	18.000
Niederösterreich	26.000
Oberösterreich	30.000
Salzburg	15.000
Steiermark	21.000
Tirol	17.000
Vorarlberg	8.000
Wien	30.000
Summe	171.500

Beilage 4

Probenzahl 2005

Bundesland	Probenzahl		Gesamt ³⁾
	Planproben ¹⁾	Verdachtsproben ²⁾	
Burgenland	1.388	296	1.684
Kärnten	2.385	507	2.892
Niederösterreich	3.917	835	4.752
Oberösterreich	4.926	1.048	5.974
Salzburg	2.149	457	2.606
Steiermark	3.718	792	4.510
Tirol	3.290	700	3.990
Vorarlberg	1.402	298	1.700
Wien	11.123	2.369	13.492
Summe	34.298	7.302	41.600

¹⁾ Werden nach dem Zufallsprinzip gezogen. Die Anzahl ist bindend.

²⁾ Werden bei begründetem Verdacht gezogen.
Die Anzahl ist ein begrenzt variabler Richtwert.

³⁾ Summe der Planproben und der Verdachtsproben.

GESAMTVERORDNUNGEN 2005

Beilage 2

REVISIONEN 2005 BEZOGEN AUF DIE ART DER BETRIEBE

Betriebsgruppe	Art der Betriebe	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Revisionen
01 01	Fleischereien und Fleischverarbeiter		
01 02	Wildbretverarbeiter, -händler		
01 03	Fleisch- und Wurstfabriken		
01 04	Fleischkonservenfabriken		
01 05	Trockensuppen- und Fleischextraktehersteller		
01 06	Fleisch-, Wurst- und Innereingroßhändler		
01 07	Fleisch- und Wurstverkaufsstellen		
01 08	Darmgroßhändler		
	S u m m e	0	0
02 01	Betrieb mit Kontrollnummer gemäß FischhygieneVO		
02 02	Großhandelsmarkt registriert gemäß FischhygieneVO		
02 03	Fischeinzelhändler		
	S u m m e	0	0
03 01	Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe ohne Erleichterungen (gemäß § 12 (2) der Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993 idnF.)		
03 02	Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe mit Erleichterungen (gemäß § 12 (3) bis (5) der Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993 idnF.)		
03 03	Molkereiproduktengroßhändler		
03 04	Milchbe- und -verarbeitungsbetriebe gemäß § 5a der Milchhygieneverordnung, BGBl.Nr. 897/1993 idnF.		
03 05	Direktvermarkter von Milch und Milchprodukten		
03 06	Milcherzeuger		
	S u m m e	0	0
04 01	Geflügelfleischhersteller, -verarbeiter		
04 02	Geflügelfleischgroßhändler		
04 03	Eier-, Geflügelfleischeinzelhändler		
04 04	Eiproduktehersteller		
04 05	Eiererzeuger, -großhändler (ausgenommen Landwirte die ausschließlich Direktvermarkten)		
	S u m m e	0	0
05 01	Speiseölhersteller und -abfüller		
05 02	Margarinehersteller		
05 03	Speiseöl- und Pflanzenfettgroßhändler		
05 04	Mayonnaisenhersteller		
05 05	Hersteller von Feinkosterzeugnissen		
	S u m m e	0	0
06 01	Mühlen		
06 02	Getreide- und		
06 03	Stärkehersteller		
	S u m m e	0	0

GESÄTZE

07 01	Brot- und Backwarenfabriken		
07 02	Telgwarenfabriken und -hersteller		
07 03	Bäckereien		
07 04	Konditoreien		
	S u m m e	0	0
08 01	Zuckerfabriken		
08 02	Honigabfüller, -großhändler, Imker		
	S u m m e	0	0
09 01	Industrielle Speiseeishersteller		
09 02	Gewerbliche Speiseeishersteller		
09 03	Ortsfeste und nicht ortsfeste Speiseeisverkaufsstellen		
	S u m m e	0	0
10 01	Schokoladewarenfabriken und -hersteller		
10 02	Zuckerwarenfabriken und -hersteller		
10 03	Schokolade- und Zuckerwarenhandel		
	S u m m e	0	0
11 01	Gemüse-, Obst- und Pilzgroßhändler		
11 02	Gemüse- Obst- und Pilzeinzelhändler		
11 03	Obstverarbeiter		
11 04	Gemüseverarbeiter		
11 05	Pilzverarbeiter		
	S u m m e	0	0
12 01	Gewürzhersteller		
12 02	Gewürzgroßhändler		
12 03	Senfhersteller		
	S u m m e	0	0
13 01	Hersteller alkoholfreier Getränke		
	S u m m e	0	0
14 01	Kaffeeröstereien, Hersteller von Kaffee-Ersatz		
14 02	Teeabpacker		
	S u m m e	0	0
15 01	Brauerelen		
15 02	Weinhändler		
15 03	Spirituosenhersteller		
15 04	Erzeuger sonstiger alkoholhaltiger Getränke		
	S u m m e	0	0
16 01	Abfüller von natürlichem Mineralwasser oder Quellwasser		
16 02	Abfüller von Tafelwasser, Trinkwasser oder Sodawasser		
	S u m m e	0	0
17 01	Essighersteller		
17 02	Hersteller von Teig-, Backmischungen, Backtriebmitteln		
17 03	Salinen		
17 04	Zusatzstoffhersteller		
	S u m m e	0	0

GEBÄUDEKATEGORIE

18 01	Hersteller von diätetischen Lebensmitteln, Kindernahrung und Verzehrprodukten		
18 02	Großhändler mit diätetischen Lebensmitteln, Kindernahrung und Verzehrprodukten		
18 03	Reformwarenhändler, Einzelhändler mit Verzehrprodukten		
18 04	Fitness-Studios		
S u m m e		0	0
19 01	Hersteller von kosmetischen Mitteln		
19 02	Großhändler mit kosmetischen Mitteln		
19 03	Drogerien, Parfumerien		
19 04	Friseure, Kosmetiksalons, Massage-, Fußpflege- und Bräunungsinstitute		
19 05	öffentliche Apotheken		
S u m m e		0	0
20 01	Hersteller von Gebrauchsgegenständen		
20 02	Großhändler mit Gebrauchsgegenständen		
20 03	Einzelhändler mit Gebrauchsgegenständen		
S u m m e		0	0
21 01			
22 01	Speisenproduzierende Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung		
22 02	Speisenverteilende Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung		
22 03	Frühstückspensionen mit Konzession nach der GWO		
22 04	Gastgewerbebetriebe einschließlich Buschenschänken mit Konzession nach der GWO		
22 05	Buschenschänken ohne Konzession nach der GWO		
22 06	Hersteller von Fertiggerichten die nicht unter die Betriebsgruppen 2201 bis 2205 fallen		
S u m m e		0	0
23 01	Lager- und Kühlhäuser (auch Lagerhaltung der Spediteure)		
S u m m e		0	0
24 01	Lebensmittelgroßhändler		
24 02	Lebensmitteleinzelhändler		
24 03	Getränkegroßhändler		
S u m m e		0	0
25 01	Nicht ortsfeste Verkaufsstände		
S u m m e		0	0
26 01	Sonstige Betriebe		
S u m m e		0	0
27 01	Landwirtschaftliche Direktvermarkter (ausgenommen Direktvermarkter von Milch und Milchprodukten)		
S u m m e		0	0
GESAMTSUMME			

PROBENPLAN 2005
Planproben bezogen auf Warengruppen

Beilage 5

Waren- gruppe	Waren	Burgenland SOLL	Kärnten SOLL	Niederöster- SOLL	Oberöster- SOLL	Salzburg SOLL	Steiermark SOLL	Tirol SOLL	Vorarlberg SOLL	Wien SOLL	Österreich SOLL
01.01	Rohes Fleisch frisch oder tiefgekühlt										144
01.02	rohes Fleisch zerkleinert, ungewürzt	8	8	24	24	8	24	16	8	24	
01.03	Fleischzubereitungen										
01.04	Pökel- und Räucherfleisch										
01.05	Wurst	15	15	15	15	15	15	15	15	15	135
		15	15	15	15	15	15	15	15	15	135
		4	12	26	26	12	26	16	6	72	200
		80	150	400	300	200	350	100	80	700	2360
01.06	Fleischkonserven										
01.07	Suppen mit und aus Fleisch sowie Fleischextrakte und Suppen daraus										
01.08	Naturdärme										
01.09	Wildbret frisch oder tiefgekühlt	8	8	15	15	8	15	8	8	15	100
01.10	Wildbreterzeugnisse										
	S u m m e	274	404	528	766	430	740	560	328	1950	6000
02.01	Meeresfische frisch oder tiefgekühlt										
02.02	Meeressfischezeugnisse	6	6	10	20	8	12	10	4	74	150
02.03	Süßwasserfische frisch oder tiefgekühlt										
02.04	Süßwasserfischezeugnisse										
02.05	Schalen-, Krusten- und Weichtiere und Erzeugnisse										
02.06	Sonstige Tiere und Erzeugnisse daraus										
02.07	Konserven der gesamten Warengruppe										
	S u m m e	74	76	129	271	103	164	135	50	998	2000
03.01	Milch										300
03.02	Milcherzeugnisse (ausgenommen Käse und Butter)										
03.03	Käse	20	20	20	20	20	20	20	20	20	180
03.04	Butter und Butterschmalz										50
	S u m m e	150	270	600	660	250	450	730	170	720	4000

Waren- gruppe	Waren	Burgenland SOLL	Kärnten SOLL	Niederöster- SOLL	Oberöster- SOLL	Salzburg SOLL	Steiermark SOLL	Tirol SOLL	Vorarlberg SOLL	Wien SOLL	Osterreich SOLL
04 01	Geflügel frisch, tiefgekühlt										40
04 02	Zubereitungen aus Geflügelfleisch										50
04 03	Würste aus Geflügelfleisch										
04 04	Geflügelfleischkonserven										
04 05	Suppen mit und aus Geflügelfleisch sowie Geflügelfleischextrakte und Suppen daraus										
	S u m m e	81	77	251	233	104	280	166	38	870	2100
05 01	Pflanzliche Fette, Margarine										
05 02	Pflanzliche Öle										
05 03	Mayonaisen und verwandte Erzeugnisse										
05 04	Felinkostzeugnisse (Codexkapitel B 25)										
05 05	Mayonaden, Dressings sowie emulgierte Saucen ohne Eier										
	S u m m e	39	64	121	267	54	149	83	35	388	1200
06 01	Getreide										
06 02	Erzeugnisse aus Getreide	0	5	74	47	0	27	22	5	0	180
06 03	Stärke und Stärkeerzeugnisse										
06 04	Puddingpulver										
06 05	Mais, Maiskegel										
	S u m m e	29	30	85	81	30	68	40	19	118	500
07 01	Brot und Kleinbäck										
07 02	Feinback- und Konditorwaren										
07 03	Teigwaren										
07 04	Backtriebmittel (Codexkapitel B9)										
07 05	Kräcker, Knabbergebäck, Salzgebäck,...										
07 06	Dauerbackwaren										
07 07	Teiglinge, Teig- und Backmischungen										
	S u m m e	58	80	201	203	141	122	119	44	432	1400
08 01	Zucker und Zuckerarten										
08 02	Honig										
	S u m m e	29	47	51	86	39	28	53	31	136	500
09 01	Speiseeis aus industrieller Erzeugung										
09 02	Speiseeis aus gewerblicher Erzeugung	12	60	46	56	22	40	32	18	74	360
	S u m m e	53	300	202	245	100	178	142	80	300	1600

Waren- gruppe	Waren	Burgenland SOLL	Kärnten SOLL	Niederöster. SOLL	Oberöster. SOLL	Salzburg SOLL	Steiermark SOLL	Tirol SOLL	Vorarlberg SOLL	Wien SOLL	Osterreich SOLL
15 01	Bier (Codexkapitel B.13. Abs. 7)										
15 02	Wein, Most und Obstwein										
15 03	Spirituosen										
15 04	sonstige alkoholhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % Vol. und weniger als 15 % Vol.										
	S u m m e	22	60	158	160	33	108	57	25	227	850
16 01	Natürliches Mineralwasser, Quellwasser										
16 02	Tafelwasser, abgefülltes Trinkwasser, Sodawasser										
16 03	Eiswürfel	19	17	44	37	23	42	35	22	61	300
16 04	Trinkwasser										
	S u m m e	95	87	318	185	116	309	175	111	104	1500
17 01	Essig										
17 02	Speisesalz										
17 03	Zusatzstoffe und Aromastoffe										
	S u m m e	9	14	26	36	14	15	18	6	62	200
18 01	Kindernährmittel	2	4	6	7	5	7	5	2	12	50
		2	4	6	7	5	7	5	2	12	50
		2	4	6	7	5	7	5	2	12	50
18 02	Nahrungsergänzungsmittel (Verzehrprodukte)										
	S u m m e	48	114	148	212	103	188	117	61	408	1400
19 01	Kosmetische Mittel	3	6	12	14	8	14	9	4	30	100
		3	6	12	14	8	14	9	4	30	100
		2	3	6	7	4	7	4	2	15	50
		3	6	12	14	8	14	9	4	30	100
	S u m m e	19	30	127	145	48	37	98	18	383	900

Warengruppe	Waren	Burgenland SOLL	Kärnten SOLL	Niederöster. SOLL	Oberöster. SOLL	Salzburg SOLL	Steiermark SOLL	Tirol SOLL	Vorarlberg SOLL	Wien SOLL	Osterreich SOLL
20 01	Materialien mit Lebensmittelkontakt (ausgenommen Arbeitsgeräte aus der Lebensmittelherstellung)	8	10	13	12	10	12	11	9	15	100
20 02	Spielwaren	2	3	8	8	5	5	5	3	11	50
20 03	Arbeitsgeräte aus der Lebensmittelherzeugung	5	10	20	20	15	15	15	10	30	140
20 04	sonstige Gebrauchsgegenstände										
	S u m m e	30	36	102	145	49	74	85	33	444	998
21	Warengruppe derzeit nicht belegt										
22 01	Fertigerichte sterilisiert oder tiefgekühlt										
22 02	Speisen aus der Gemeinschaftsverpflegung, dem Gastgewerbe und dem Handel und von sonstigen Abgebern										
	S u m m e	105	413	212	275	191	250	310	57	1187	3080
23 01	Eier										200
23 02	Eipräparate	80	42	149	146	65	150	79	59	230	1000
	S u m m e	80	42	149	146	65	150	79	59	230	1000
	GESAMTSUMME	1388	2385	3917	4926	2149	3718	3290	1402	11123	34298

Fußnoten zu den Schwerpunkttaktionen:

- 1) Hygienestatus von gemischtem Faschlierten
- 2) Würste auf Zusammensetzung laut Codex
- 3) Würste auf Zusammensetzung laut Codex
- 4) Verpackte Wurst und Kochschinken, Haltbarkeit
- 5) Wildfleisch auf Genussstauigkeit und Schwermetalle
- 6) Sucht in Gastronomie und Handel
- 7) Hygienestatus bei in Folie verpacktem Käse im Detailhandel
- 8) Käse aus pasteurisierter Milch, mikrobiologischer Status (koord. Kontrollprogramm EU)
- 9) Kontrolle auf Bestrahlung von Tiefkühlgeflogel (Kontrollprogramm EU)
- 10) Unerlaubter Zusatz von Wasser und hydrolysierten Proteinen zu Geflügelfleisch (koord. Kontrollprogramm EU)
- 11) Fusarienoxine in Weizenmehl
- 11a) Speiseeels Hygienestatus (Vanille, Erdbeere)
- 12) Aflatoxine in Haselnusserzeugnissen (Haselnussonugat und Haselnussaufstriche)
- 13) Nitrat in Kopfsalat, Eissalat und Karotten
- 14) Nitrat in frischem und Tiefkühlspinat (Kontrollprogramm für EU)
- 15) Obst und Gemüse auf Pestizide (einschließlich nationales und EU Monitoring)
- 16) Importkontrolle von Trockenfeigen (Aflatoxine)
- 17) Kulkwerte und wild gewachsene Pilze auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber)
- 18) Radioaktive Belastung von Wildpilzen im Handel
- 19) Kontrolle auf Bestrahlung von Gewürzen (Kontrollprogramm EU)
- 20) Importkontrolle von Gewürzen (Aflatoxine, Ochratoxin A, Mikrobiologischer Status)
- 21) Aromen in Wellness-Drinks
- 22) Importkontrolle Kaffee (Ochratoxin A)
- 23) Kontrolle auf Bestrahlung von Kräutertees mit Gewürzen
- 24) Hygienestatus bei Eiswürfeln
- 25) Säuglingsnahrung (Beikost) auf Kontaminanten und Pestizidrückstände
- 26) Haarfarben
- 27) Dekorative und pflegende Augenkosmetik (+Dossierkontrolle)
- 28) Enthaarungscremen
- 29) Inländische Kosmetika auf deklarationspflichtige allergene Duftstoffe
- 30) DEHA in Verpackungsfolien für Lebensmittel
- 31) Trinkgefäße für Kinder auf bestimmte chemische Parameter
- 32) Spielzeug aus Weichkunststoffen
- TAM) Kontrollprogramm Tierarzneimittelrückstände (EU)
- *) Anzahl Planproben der Warengruppe 01 05

**Beilage 8**

Milcherzeugerbetriebe
Anhang A der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 idgF

Revisionsplan

Grundsätzlich soll jeder Erzeugerbetrieb zumindest innerhalb von drei Jahren einer Hygienerevision (gemäß Anhang A der Milchhygieneverordnung) unterzogen werden.

Werden vom Landeshauptmann die Betriebskontrollen risikobasiert durchgeführt (u.a. in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Rohmilchuntersuchung), kann die Kontrollhäufigkeit halbiert werden.

Dieser risikobasierte Plan ist dem Jahresbericht beizulegen.

Die Voraussetzung für die Erstellung des risikobasierten Planes und für die Kontrolle der Einhaltung der Liefersperrn ist das Vorliegen von aktuellen Untersuchungsergebnissen der Rohmilch. Erforderlich ist daher die regelmäßige (z.B.: monatliche) Bewertung der Rohmilchuntersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde.

Auf den Erlass: GZ. 31.953/12-IV/B/1/97 "Aufhebung von Liefersperrn gemäß Anhang A, Kapitel V lit E" vom 18. Dezember 1997 wird hingewiesen.

Tätigkeitsbericht über das Jahr 2005Erzeugerbetriebe die Kuhmilch produzieren

1. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die Milch geliefert haben.
Zahl der Revisionen.
2. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die von der Anlieferung gemäß Anhang A, Kapitel V lit. E gesperrt wurden.
Zahl der Revisionen.
3. Anzahl der Nachweise von Hemmstoffen.
4. Anzahl der Betriebe, die Übergangsbestimmungen gemäß § 15 in Anspruch nahmen (zumindest geschätzte Angabe).
5. Anzahl der kontrollierten Betriebe.

Erzeugerbetriebe die Schafmilch produzieren

1. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die Milch geliefert haben.
Zahl der Revisionen.
2. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die von der Anlieferung gemäß Anhang A, Kapitel V lit. E gesperrt wurden.
Zahl der Revisionen.
3. Anzahl der Nachweise von Hemmstoffen.
4. Anzahl der Betriebe, die Übergangsbestimmungen gemäß § 15 in Anspruch nahmen (zumindest geschätzte Angabe).
5. Anzahl der kontrollierten Betriebe.

Erzeugerbetriebe die Ziegenmilch produzieren

1. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die Milch geliefert haben.
Zahl der Revisionen.
2. Angabe der Zahl der Erzeugerbetriebe, die von der Anlieferung gemäß Anhang A, Kapitel V lit. E gesperrt wurden.
Zahl der Revisionen.
3. Anzahl der Nachweise von Hemmstoffen.
4. Anzahl der Betriebe, die Übergangsbestimmungen gemäß § 15 in Anspruch nahmen (zumindest geschätzte Angabe).
5. Anzahl der kontrollierten Betriebe.